**Öffentliche Bekanntmachung**

gem. § 11 b Abs. 2 Hamburgisches Abwassergesetz (HmbAbwG) i.V.m. § 10 Abs. 7, 8, 8a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

**Genehmigungsverfahren Firma ZRE GmbH**

**Erteilung der vierten wasserrechtlichen Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Einleitung von Baugrubenwasser in öffentliche Abwasseranlagen für die Errichtung des Zentrums für Ressourcen und Energie**

Die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft hat am 22.02.2024 die vierte Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Einleitung von Baugrubenwasser in öffentliche Abwasseranlagen für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage sowie von Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück Schnackenburgallee 100, 22525 Hamburg, Gemarkung Ottensen, Flurstück 4231 erteilt.

Die Genehmigungsbehörde hat unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der nach § 10 Abs. 5 BImSchG an den Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Trägern öffentlicher Belange geprüft, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 17 Abs. 1 WHG vorliegen. Sie ist zu dem Ergebnis gelangt, dass mit einer Entscheidung zugunsten der Antragstellerin gerechnet werden kann, ein öffentliches Interesse sowie ein berechtigtes Interesse der Antragstellerin an dem vorzeitigen Beginn besteht und keine irreversiblen Schäden durch die mit den Zulassungen des vorzeitigen Beginns gestatteten Maßnahmen entstehen. Darüber hinaus hat sich die Antragstellerin verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die mit den Zulassungen des vorzeitigen Beginns gestatteten Maßnahmen verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Aufgrund dieser Prüfungsergebnisse hat die Genehmigungsbehörde folgende Entscheidungen getroffen:

**Wasserrechtliche Zulassung des vorzeitigen Beginns**

1. *Auf Grund des Antrags auf Einleitungsgenehmigung nach § 11a HmbAbwG vom 28.05.2021 (Posteingang am 28.05.2021), ergänzt und geändert am 30.11.2021, 14.04.2022, 15.06.2022, 30.09.2022, 06.10.2022, 14.07.2023, 22.11.2023, 29.11.2023 und 23.01.2024 (Eingang am 13.12.2021, 19.04.2022, 17.06.2022, 30.09.2022, 07.10.2022, 14.07.2023, 23.11.2023, 29.11.2023 und 24.01.2024) und in Verbindung mit dem Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 23.01.2024 (Eingang am 24.01.2024) wird für die Einleitung von Baugrubenwasser sowie die Einleitung von Rückspülwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen nach § 11a HmbAbwG und § 58 Abs. 4 WHG i. V. m. § 17 WHG die nachfolgende vierte Zulassung des vorzeitigen Beginns erteilt.*
2. *Mit Erlass dieser vierten Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 11a HmbAbwG und § 58 Abs. 4 WHG i. V. m. § 17 WHG wird die dritte Zulassung des vorzeitigen Beginns   
   (Bescheid vom 11.12.2023, Gz. I 12 - 7848-A - 1163/2021-3) widerrufen.*
3. *Es wird der Firma*

*ZRE Zentrum für Ressourcen und Energie GmbH*

*Bullerdeich 19*

*20537 Hamburg*

*der vorzeitige Beginn für die befristete* ***Einleitung von Baugrubenwasser******Einleitung von Baugrubenwasser****von dem Grundstück:*

***Straße:*** *Dradenaustraße o.Nr.Schnackenburgallee 100****Hamburg:*** *SteinwerderGemarkung Ottensen****Flurstücks- Nr.:*** *3337, 54744231*

*für folgende Baumaßnahmen:*

* *BaugrubeGrundwasser zur Grundwasserabsenkung / Trockenhaltung der Baugrube 4 (Verwaltung Süd)*
* *BaugrubeGrundwasser zur Grundwasserabsenkung / Trockenhaltung der Baugrube 5 (Verwaltung Nord)*
* *BaugrubeGrundwasser zur Grundwasserabsenkung / Trockenhaltung der Baugrube 6 (Kesselhaus)*
* *BaugrubeGrundwasser zur Grundwasserabsenkung / Trockenhaltung der Baugrube 7 (Abgasreinigung Süd)*
* *BaugrubeGrundwasser zur Grundwasserabsenkung / Trockenhaltung der Baugrube 8 (Abgasreinigung Nord)*
* *BaugrubeGrundwasser zur Grundwasserabsenkung / Trockenhaltung der Baugrube 9 (Treppenhaus Abgasreinigung)*
* *BaugrubeGrundwasser zur Grundwasserabsenkung / Trockenhaltung der Baugrube 10 (Treppenhaus Kesselhaus)*
* *BaugrubeGrundwasser zur Grundwasserabsenkung / Trockenhaltung der Baugrube 11 (Wandachse C)*

*sowie für die befristete Einleitung von* ***Rückspülwasser*** *von zwei Baugrubenwasserbehandlungsanlagen*

*mit den unter Abschnitt II stehenden Inhalts- und Nebenbestimmungen zugelassen.*

1. *Die Zulassung des vorzeitigen Beginns beruht auf § 11a HmbAbwG und § 58 Abs. 4 WHG i. V. m. § 17 WHG.*
2. *Die im Folgenden aufgeführten Antragsunterlagen sind Grundlage des Zulassungsbescheides.   
     
   Die Aufbereitung und Einleitung des Baugrubenwassers und des Rückspülwassers haben entsprechend dieser Unterlagen zu erfolgen, soweit nachstehend keine Abweichungen festgelegt sind.*
   1. *Antragsformular für die Einleitung von Baugrubenwasser vom 23.01.2024 (2 Seiten)*
   2. *BV – Zentrum für Ressourcen und Energie GmbH – ZRE in 22525 Hamburg - Erläuterungsbericht Antrag für eine Änderung / Erweiterung der wasserrechtlichen Genehmigung zur   
      vorübergehenden Einleitung von Grundwasser, O + P Geotechnik GmbH vom 23.01.2024 (103 Seiten)*
   3. *BV – Zentrum für Ressourcen und Energie GmbH – ZRE in 22525 Hamburg - Erläuterungsbericht Antrag für eine Änderung / Erweiterung der wasserrechtlichen Genehmigung zur   
      vorübergehenden Einleitung von Grundwasser, O + P Geotechnik GmbH vom 14.07.2023 (105 Seiten)*
3. ***Vorbehalte / Hinweise***
   1. *Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung jederzeit widerrufen werden kann. Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt nachträglicher Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt (§ 58 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 17 und 13 WHG).*
   2. *Die Verpflichtungserklärung nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 WHG des Benutzers, alle bis zur Entscheidung über die Einleitungsgenehmigung durch die Benutzung verursachten Schäden zu ersetzen und, falls die Benutzung nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen, liegt dieser Zulassung zugrunde.*
   3. *Mit Bestandskraft des Einleitungsgenehmigungsbescheids zur beantragten Einleitung endet die Gestattungswirkung dieses Bescheids auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 58 Abs. 4 WHG i. V. m. § 17 WHG.*
   4. *Die Zulassung des vorzeitigen Beginns entfaltet weder für die Erteilung der Einleitungsgenehmigung nach § 11a HmbAbwG noch für die Erteilung von anderen, im Zusammenhang mit der Benutzung stehenden behördlichen Entscheidungen wie z.B. die erforderlichen   
      wasserrechtlichen Erlaubnisse zur Baugrubenwasserhaltung oder die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Bindungswirkung.*
   5. *Nach § 26 HmbAbwG handelt ordnungswidrig, wer einer vollziehbaren Nebenbestimmung der Einleitungsgenehmigung zuwiderhandelt. Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 50.000,00 geahndet werden.*
   6. *Kommt es trotz der in diesem Bescheid genannten Maßnahmen zu einer Versandung der Siele, sind die Kosten einer Sielreinigung und/oder anderer verursachter Schäden nach § 19 Sielabgabengesetz in der derzeit gültigen Fassung zu ersetzen.*

***Rechtsbehelfsbelehrung***

*Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, erhoben werden.*

**Weitere Bestimmungen im Bescheid:**

Im Abschnitt II des Bescheides hat die Genehmigungsbehörde Nebenbestimmungen u. a. zu den Themen Einleitungsstelle, Befristung, Abwasserbehandlung, Abwassermenge, Grenzwerte, Probenahmestellen sowie Eigenüberwachung mit Messpflichten, Dokumentationspflichten und Mitteilungspflichten festgelegt.

**Bezeichnung der für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Schlussfolgerungen:**

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2019/2010 DER KOMMISSION vom 12. November 2019 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Abfallverbrennung

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2018/1147 DER KOMMISSION vom 10. August 2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung

**Auslegung:**

Der Bescheid sowie die Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bescheid mit Begründung liegt vom **17. April 2024 bis einschließlich 30. April 2024** an der folgenden Stelle zu den angegebenen Zeiten zur Einsicht aus:

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, im Auslegungsraum E.01.274

Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

montags bis donnerstags 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr, freitags 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Darüber hinaus kann der Zulassungsbescheid im Internet unter der Adresse [www.uvp-verbund.de/hh](http://www.uvp-verbund.de/hh) eingesehen werden.

**Hinweise:**

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Zulassungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Zulassungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist kann der Zulassungsbescheid von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, I 012, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, angefordert werden.

Hamburg, den 16. April 2024

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft